

BGer 4A_403/2024 vom 30. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_403_2024

FR: TF 4A_403/2024 du 30 juillet 2024

IT: TF 4A_403/2024 del 30 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Die A. _____ AG (Gesuchstellerin, Beschwerdeführerin) beantragte beim Handelsgericht des Kantons Zürich am 17. Mai 2024, es sei der B. _____ AG (Gesuchsgegnerin, Beschwerdegegnerin) unter Androhung von Ungehorsamsstrafe einstweilig und mit Wirkung bis zur Vorlage von gewissen Dokumenten durch C. _____ (weitere Verfahrensbeteiligte) zu untersagen, die von ihr in Escrow gehaltenen 1'340'207 Inhaberstückaktien der D. _____ AG an die weitere Verfahrensbeteiligte freizugeben. Das Handelsgericht wies dieses Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen mit Urteil vom 17. Juli 2024 ab, nachdem es ihm mit Verfügung vom 21. Mai 2024 noch superprovisorisch entsprochen hatte. Die Beschwerdeführerin erhob gegen dieses Urteil mit Eingabe vom 18. Juli 2024 Beschwerde in Zivilsachen und ersuchte gleichzeitig um Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Mit Verfügung vom 19. Juli 2024 wies das präsidierte Mitglied der ersten zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab. Mit Schreiben vom 26. Juli 2024 beantragt die Beschwerdeführerin, das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, da seitens der Beschwerdegegnerin die Aktienübertragung an die weitere Verfahrensbeteiligte erfolgt sei.

E. 2

Mit der Aktienübertragung an die weitere Verfahrensbeteiligte, welche die Beschwerdeführerin mit ihrem Massnahmengesuch verhindern wollte, ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde in Zivilsachen dahingefallen und das Beschwerdeverfahren infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG); Nach der Praxis der Abteilung wird hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen in Fällen nachträglichen Wegfallens des Rechtsschutzinteresses auf das Verursacherprinzip abgestellt (Art. 66 Abs. 3 und Art. 68 Abs. 4 BGG). In der Regel wird die beschwerdeführende Partei als Verursacherin betrachtet und im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, von dieser Regel abzuweichen. Die Beschwerdeführerin ist demnach kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG) und im vorliegenden Fall liegen keine Umstände vor, die einen Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten nach Art. 66 Abs. 2 BGG rechtfertigen würden. Bei der Bemessung der Gerichtskosten ist indessen dem geringen Aufwand für das vorliegende Verfahren Rechnung zu tragen. Der Beschwerdegegnerin und der weiteren Verfahrensbeteiligten ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihnen im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand entstanden ist (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.